

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Sitzung des Ausschusses
Zentrale Dienste am 19.10.2006 (Drucks. Nr. VO/0878/06)**

hier: Personalrotation als Mittel der Korruptionsbekämpfung

Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW zum 01.03.2005 hat der Verwaltungsvorstand in seiner Sitzung am 24.01.2005 der Bildung eines Team „Korruptionsbekämpfungsgesetz“ zugestimmt und es mit der Umsetzung beauftragt.

Da die von der Stadt Wuppertal bereits seit 1997 erarbeiteten Regeln und Richtlinien zur Korruptionsbekämpfung und –vermeidung sehr umfangreich waren und die Intentionen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes bereits weitgehend betrafen, waren nur zu Teilbereichen die Schaffung von Regelungen oder Modifizierungen bestehender Regelungen erforderlich.

Dies betraf auch den Bereich, der der Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zugrunde liegt.

Die Fragen können daher wie folgt beantwortet werden:

1. *Hat es innerhalb der Stadtverwaltung seit Inkrafttreten dieses Gesetzes eine derartige Bestandsaufnahme korruptionsgefährdeter Bereiche gegeben?*

Antwort:

Innerhalb der Stadt Wuppertal wurde bereits 1998/99 im Zusammenhang mit der Erstellung des Antikorruptionskonzeptes eine Schwachstellenanalyse vorgenommen und die Ergebnisse im sogenannten Geschäftsverteilungsplan mit der Darstellung der korruptionssensiblen Geschäfte (GVP) erfasst. Die seinerzeit als korruptionssensibel eingestuften Bereiche/Geschäfte decken sich mit der vom Gesetzgeber vorgenommenen Zuordnung, wonach korruptionsgefährdete Bereiche insbesondere dort anzunehmen sind, wo auf Aufträge, Fördermittel oder Genehmigungen, Gebote und Verbote Einfluss genommen werden könnte.

Im Rahmen der Umsetzung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes wurde diese Schwachstellenanalyse in 2005 erneut durchgeführt bzw. einer Überprüfung unterzogen.

Diese Überprüfung wurde eigenverantwortlich in den jeweiligen Geschäftsbereichen vorgenommen und durch die Geschäftsbereichsleitungen, die jeweiligen Anti-Korruptionsbeauftragten und gegebenenfalls Innenrevisionen begleitet.

2. *Wenn ja, welche Bereiche wurden hier erfasst?*

Antwort:

Die Schwachstellenanalyse wurde stadtübergreifend in allen Geschäftsbereichen bzw. Ressorts und Stadtbetrieben durchgeführt.

Exemplarisch ist in der Anlage die Schwachstellenanalyse und Festlegung der korruptionssensiblen Geschäfte des Ressorts 105 beigefügt, die auch Aufschluss darüber gibt, welche Maßnahmen zur Korruptionsprävention eingerichtet wurden.

3. *Sind hierauf entsprechende Maßnahmen, wie Personalrotation oder ähnliche eingeleitet worden und wie viele Stellen sind hiervon betroffen?*

Antwort:

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW sieht in § 21 Abs. 1 vor, dass u. a. Beschäftigte der Gemeinden ... in korruptionsgefährdeten Bereichen in der Regel nicht länger als fünf Jahre ununterbrochen eingesetzt werden sollen. Soweit von der vorgesehenen Rotation abgewichen wird sind gemäß § 21 Abs. 2 die abweichende Gründe zu dokumentieren und der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Die Stadt Wuppertal hat sich, wie andere Kommunen in NRW auch, gegen die Einführung einer stringenten Personalrotation ausgesprochen. Sie ist vielmehr der Auffassung, dass in den korruptionsgefährdeten Arbeitsbereichen auch andere Sicherheitsmechanismen wirkungsvoll zur Korruptionsprävention und –vermeidung eingesetzt werden können und bereits werden.

Die abweichenden Gründe sind der Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom Mai 2005 dargelegt worden, welches als Anlage beigefügt ist.